

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. Dezember 2023

Cornelia Abouri, cornelia.abouri@strom.ch, +41 62 825 25 15

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

I. Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Förderobergrenze bei Biomasseanlagen

Es ist unklar, wieso es bei Biomasseanlagen eine Förderobergrenze pro Anlage gibt. Der VSE hatte bereits in seinen [Stellungnahmen vom 5.7.2023](#) und [vom 7.7.2022](#) darauf hingewiesen, dass auf eine finanzielle Obergrenze der Förderung pro Projekt zu verzichten sei. Eine solche gibt es bei anderen Technologien auch nicht. Art. 71 EnFV bremst Grossanlagen aus, welche Skaleneffekte aufweisen und aus Sicht der Versorgungssicherheit wichtig sind, und ist daher zu streichen. Mehrere kleine statt einer grossen Anlage zu bauen ist weder effizient noch ressourcenschonend. Die vom Gesetzgeber gewünschte finanzielle Begrenzung erfolgt über die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme. Biomasseanlagen tragen zudem zur Flexibilität und zur Winterproduktion bei.

Die weitere Absenkung des maximalen Investitionsbeitrags für Holzheizkraftwerke wird in den Erläuterungen damit begründet, dass Anlagen aufgrund der Knappheit an Energieholz nicht zu gross dimensioniert werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass eine Holzverstromung nur wirtschaftlich möglich ist, wenn Anlagen eine gewisse Grösse haben. Zudem ist der Wirkungsgrad in kleinen Holzheizkraftwerken schlechter, wodurch bei gleicher Stromerzeugung ein höherer Ressourceneinsatz notwendig ist im Vergleich zu grösseren Anlagen.

Eine Obergrenze bei Investitionsbeiträgen für Biogasanlagen benachteiligt (grosse) Feststoffvergärungsanlagen gegenüber (kleinen) Flüssigvergärungsanlagen und widerspricht damit der Technologieneutralität, ohne dass dafür eine energiewirtschaftliche Begründung angeführt würde.

Antrag EnFV

Art. 71 Höchstbeitrag

Streichen

II. Änderungen der Kernenergieverordnung (KEV)

Der VSE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, welche der bestehenden Praxis entsprechen. Sie tragen durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage und die Klärung der Zuständigkeiten zur Rechtssicherheit bei. Darüber hinaus empfiehlt der VSE, weitere Klärungen im Sinn der Rechtssicherheit zu prüfen, um bestehende Inkonsistenzen zwischen der KEV und dem Strahlenschutzrecht im Umgang mit radioaktiven Abfällen auszuräumen. Der VSE verweist dazu auf die Stellungnahme von Swissnuclear, welche er unterstützt.

III. Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Aufgrund der geltenden Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3 und 4 NIV sind der VSE und die Netzbetreiber bis anhin davon ausgegangen, dass «soweit die Durchführung technischer Kontrollen von elektrischen Installationen nach Artikel 32 Absatz 2 akkreditierten Inspektionsstellen übertragen worden ist», das Inspektorat den Eingang von Sicherheitsnachweisen überwacht, diese stichprobenweise auf Richtigkeit prüft und die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle aufbewahrt. Dazu gilt Art. 33 Abs. 3 und 4 NIV sinngemäss. Die Aufgaben umfassen nach Art. 32 Abs. 2 NIV einerseits elektrische Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen, Anhang Ziff. 1) sowie elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung (Art. 12, Abs. 1).

Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen würden die Aufgaben betreffend elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung den Netzbetreiber übertragen. Dies hätte beträchtliche Auswirkungen auf das Bearbeitungsvolumen bei den Netzbetreibern und dürfte dazu führen, dass diese die starke Zunahme an Meldungen nicht bewältigen können. Geht man davon aus, dass in jeder Anlage, welche mittels Installationsanzeige gemeldet wird, nur ein Anlageteil (z.B. Lift, Rolltreppe, Lüftungs- oder Klimaanlage, PV-Anlage, ...) von einem Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wird, würde sich das Bearbeitungsvolumen in diesem Bereich ca. verdoppeln. In den meisten Gebäuden werden zudem in aller Regel mehrere solcher Anlageteile erstellt.

Der erläuternde Bericht weist mehrfach darauf hin, dass das Inspektorat für Spezialinstallationen nach Anhang Ziffer 1 zuständig ist. Dieser Anhang umfasst unter anderem in Ziff. 1.1.6 die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13) erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden sowie in Ziff. 1.3.5. die elektrischen Installationen, die von Inhabern einer eingeschränkten Bewilligung gemäss den Artikeln 14 und 15 erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden. Mit einer Aufhebung dieser beiden Bestimmungen, wie in der Vorlage vorgeschlagen, würde die

heutige Praxis geändert, dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, dass diese Praxis nicht geändert werden solle.

Der VSE lehnt diese in der NIV in den Artikeln 34 und 35 sowie im Anhang in den Ziff. 1.1.6 und 1.3.5 vorgeschlagene Praxisänderung ab, da diese einen beträchtlichen Aufwand, der bis heute dem Inspektorat obliegt, den Netzbetreibern übertragen würde. Spezialinstallationen und Installationen, welche von Personen mit einer eingeschränkten Bewilligung erstellt wurden, sollen wie bisher durch das Inspektorat beaufsichtigt und verwaltet werden.

Zudem müssten die Zuständigkeiten aus Sicht des VSE künftig klar definiert und schriftlich kommuniziert sowie schweizweit vom Inspektorat und den Netzbetreibern umgesetzt werden. Die Verordnung muss diese Zuständigkeiten widerspiegeln.

Antrag NIV

Art. 34 Aufgaben des Inspektorats

3 gemäss geltendem Recht

Art. 35 Nachweis bei der Übernahme der Installation

3 gemäss geltendem Recht

4 gemäss geltendem Recht

Anhang

1.1.6 gemäss geltendem Recht

1.3.5 gemäss geltendem Recht

IV. Änderungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Der Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberbedrohungen ist von höchster Bedeutung für die Sicherheit der Energieversorgung. Hierbei spielt die intensive Beteiligung des VSE eine entscheidende Rolle. Die VSE Taskforce «Cyber Security» hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) den neuen IKT Minimalstandard entwickelt, um die IKT-Resilienz in der Energiebranche zu steigern. Die Festlegung von Risiko-Kategorien für Unternehmen und die Differenzierung der geforderten Schutzprofile je nach Risiko-Kategorie eines Unternehmens spielten dabei eine wichtige Rolle.

Der VSE stellt einen Leitfaden zur Steigerung der IKT-Resilienz zur Verfügung. Dieser Leitfaden wird Unternehmen dabei unterstützen, geeignete Massnahmen zur Steigerung der IKT-Resilienz umzusetzen. Die vorgeschlagene Einführungsfrist für den neuen Minimalstandard ab Mitte 2024 wurde in der Taskforce «Cyber Security» mit dem BFE und dem BWL intensiv diskutiert und wird unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) einen angemessenen Kontrollprozess einführt, der vorerst auf Self-Assessments zur Standortbestimmung basiert. Dieser umfassende und risikobasierte Ansatz wird dazu beitragen, die Sicherheit der Energieinfrastruktur effektiv zu erhöhen und die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen zu stärken.


Der VSE unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung der StromVV im Sinn einer kontinuierlichen Verbesserung der IKT-Resilienz in der Stromversorgung und somit der Versorgungssicherheit.

In der konkreten Ausgestaltung der Verordnungsbestimmungen erachtet es der VSE als zielführender, das Schutzniveau gem. Art. 5a Abs. 1 bei integrierten Unternehmen getrennt für die Rollen Netzbetrieb und Stromproduktion festzulegen, insbesondere wenn die Steuerung der Bereiche über getrennte Systeme läuft. Zudem bleiben aus Sicht des VSE verschiedene Punkte offen, welche ggf. über Präzisierungen in den Erläuterungen geklärt werden können:

- So ist z.B. nicht näher ausgeführt, welche Folgen eine Zielverfehlung haben kann. Diesbezüglich ist durch die Prüfweisung der EICom Klarheit zu schaffen. Der VSE erwartet, dass für die Umsetzung von Korrekturmassnahmen ein angemessener zeitlicher Rahmen eingeräumt wird.
- Bezüglich der anfallenden Kosten für Cybersicherheitsmassnahmen erwartet der VSE, dass diese gemäss der bisherigen Auslegung der EICom als Teil eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 StromVG) gelten und im Sinn dieser Verantwortung der Netzbetreiber nach Art. 15 anrechenbare Kosten darstellen. Dies müsste im Sinn der erhöhten Cybersicherheit auch gelten, sollte sich ein Unternehmen für die Übererfüllung des IKT-Minimalstandards entscheiden.
- In die Kategorie Dienstleister gehören aus Sicht des VSE auch die Aggregatoren, welche beispielsweise im Zusammenhang mit der Stromreserve eine zunehmend wichtige Rolle spielen.
- Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Kantonen, so z.B. in Genf, die Weitergabe von Daten bezüglich der Systemsicherheit dem Berufsgeheimnis unterliegen. Damit Daten trotzdem an die EICom weitergegeben werden können, müsste definiert werden, dass in diesem Bereich einzig die StromVV und das Datenschutzrecht des Bundes anwendbar sind und dem kantonalen Recht vorgehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Marti'.

Thomas Marti
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung